

Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung eines Zuchtbetriebes für Equiden

Die Kontrolle eines Zuchtbetriebes für Equiden gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes für Equiden i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV und § 8 SamEnV wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (<https://www.pferd-aktuell.de/pferdezucht/zuchtverbandsordnung>).
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, ist mindestens ein Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- Zur textlichen Vereinfachung werden die Satzung, die Zuchtprogramme und Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinien des BRS und ggf. des ICAR unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
I.	Grunddaten des Kontrolltermins	
	Enthält Angaben zum Zuchtbetrieb, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle	Art. 45 VO (EU) 2016/1012
1.	Zweck der Kontrolle	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	
2.	Vertreter der Behörde	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; c) Wird die Überprüfung im Zusammenhang mit einem Akteur durchgeführt, diese hier eintragen, bspw. Zuchtverband oder Besamungsstation.	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	
3.	Zuchtbetrieb	
	Hier sind Name, Anschrift des zu kontrollierenden Zuchtbetriebes und, sofern vorhanden, der weiteren Betriebsstätten anzugeben. Betriebsstätten sind dem Zuchtbetrieb zugehörige Tierhaltungen mit eigener Registriernummer nach § 26 ViehVerkV (VVVO-Nr.). Name und Funktion der geschäftsführenden sowie der Auskunft gebenden Person des Zuchtbetriebes. <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	
4.	Kontrolltermin(e)	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle. Wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
5.	Art der Kontrolle	
	a)– d) entsprechendes Feld ankreuzen; a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i>	Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012
6.	Kontrolle war	
	a)– b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;	Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012
7.	Kontrollmethoden/-techniken	
	a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen des Zuchtverbandes; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal des Verbandes am Kontrolltermin ein; b) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des Zuchtverbandes; c) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen des Zuchtverbandes; d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier;	Art. 45 Abs. 1 Bst. b VO (EU) 2016/1012
8.	Angaben zur letzten Kontrolle des Zuchtbetriebes	
	Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin	Art. 43 Abs. 1 Bst. b

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden</p> <p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p>	VO (EU) 2016/1012
II.	Grunddaten des Zuchtbetriebes (Akteurs)	
9.	Mitglied in nachfolgend aufgeführtem Zuchtverband (ggf. Zuchtverbänden)	
	Anzugeben sind die Mitgliedschaften in oder vertragliche Vereinbarungen mit Zuchtverbänden für Equiden.	§ 5 Abs. 2 TierZG
10.	Betriebsnummern	
	<p>Hier sind die jeweiligen Registriernummern des Betriebes aufzuführen</p> <p>a) Es sind die jeweiligen Mitgliedsnummer der Zuchtverbände anzugeben, in denen der Betrieb aktives Mitglied ist.</p> <p>b) Es ist die nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV vergebene Registriernummer anzugeben. Im Falle mehrerer Betriebsstätten ist für jede Betriebsstätte unter Angabe der jeweiligen Produktionsrichtung die nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV vergebene Registriernummer anzugeben.</p>	
11.	Bestandsverzeichnis	
	<p>a) Anerkannt werden Bestandsregister in Papierform oder in elektronischen Medien. Das Bestandsverzeichnis hat mindestens die Anforderungen aus § 42 ViehVerkV zu erfüllen. Das Bestandsregister sollte gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen geführt, kann statt in gebundener Form auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Die vorliegenden Equidenpässe gelten als Bestandteil eines Bestandsregisters in Loseblattform. Gehört zu dem Zuchtbetrieb eine Hengsthaltung mit Einsatz der Hengste im Natursprung oder werden im Zuchtbetrieb fremde Stuten belegt oder sind fremde Zuchtpferde aus anderen Gründen (Aufzucht, Ausbildung o.ä) im Zuchtbetrieb, sind diese in den Bestandsverzeichnissen anzugeben. Im Falle, dass Hengste im Natursprung eingesetzt werden, ist zusätzlich ein Deckregister nach § 24 ViehVerkV zu führen.</p> <p>b) Die Equidenpässe entsprechen den Vorgaben.</p> <p>c) Kann kein Bestandsregister vorgelegt werden, wird eine angemessene Frist zur Nachreichung gesetzt.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV</p> <p>VO (EU) 2017/1940</p>
III.	Dokumentation der Herdbuchführung	
	Die gemäß den Satzungen Teil B Tierzüchterische Grundbestimmungen geforderten Unterlagen zur Zuchtbuchführung im Zuchtbetrieb sind auf Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV zu prüfen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV Satzung Teil B Tierzüchterische Grundbestim-

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>In einer Stichprobe ist die Korrektheit der Angaben zu prüfen. Das Zuchtdokumentation gemäß Teil B Züchterische Grundbestimmungen der Satzung des jeweiligen Zuchtverbandes wird gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen geführt, kann statt in gebundener Form auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Die Prüfung umfasst die zeitliche Durchgängigkeit der Aufzeichnungen. Hier sind zur Plausibilisierung vorab vom Zuchtverband jährliche Bestandsangaben anzufordern. Ggf. sind die Angaben der Zuchtdokumentation mit den Angaben aus dem Bestandsregister, vor allem über Zu- und Abgänge, zu vergleichen. Die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist ist durch die Vorlage der drei Jahre zurückliegenden Zuchtdokumentation zu prüfen.</p>	<p>mungen</p>
12.	Zuchttierbestand	
	<p>Angaben zum Zuchttierbestand beziehen sich ausschließlich auf in Zuchtbüchern der o.g. Zuchtverbände eingetragene Equiden. Angaben zu Nutzequiden, die zum Betrieb gehören sind nicht erforderlich.</p> <p>a) Es sind die jeweiligen Rassen anzugeben, mit denen der Akteur an einem anerkannten Zuchtprogramm teilnimmt, ggf. getrennt nach Zuchtverband.</p> <p>b) Es ist zu prüfen, ob der Akteur Kenntnis von den jeweils aktuellen Zuchtprogrammen des betreffenden Zuchtverbandes hat, ggf. durch Vorlage oder Mitteilung über den jederzeitigen Zugang.</p> <p>c) Die Zahl der zum Zeitpunkt der Kontrolle in ein Zuchtbuch eingetragenen weiblichen Tiere des Akteurs je Rasse ist anzugeben. In der Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes sind alle weiblichen Zuchttiere mit Kennzeichen und Abstammung aufgeführt. Die Angaben können im Betrieb geprüft werden.</p> <p>d) Die Zahl der zum Zeitpunkt der Kontrolle in ein Zuchtbuch eingetragenen männlichen Tiere des Akteurs je Rasse ist anzugeben. In der Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes sind alle männlichen Zuchttiere mit Kennzeichen und Abstammung aufgeführt. Die Angaben können im Betrieb geprüft werden.</p>	
13.	Deck- /Abfohlmeldungen	
	<p>a) Werden Hengste im Natursprung zur Zucht eingesetzt, sind im Deckregister die Dokumentation der Kennzeichen, die Angaben zum Deckeinsatz sowie die fristgerechte Übermittlung der Angaben an den Zuchtverband zu prüfen. Die Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes enthält für jedes weibliche Zuchttier die Deckdaten. Sofern im Zuchtbetrieb vorliegend, sind die Tierzuchtbescheinigung, die aktuellen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie die Einstufung des Hengste in eine Klasse des Zuchtbuches einzusehen. Diese Angaben sind auf jeden Fall vom Zuchtverband anzufordern und abzugleichen. Aus der Zuchtdokumentation muss eindeutig hervorgehen, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Rosse oder bei aufeinanderfolgenden Rossen von verschiedenen Hengste gedeckt wurde.</p>	<p>Verbandsunterlagen</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>b) Die Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes enthält für jedes weibliche Zuchttier die Besamungsdaten.</p> <p>c) Die Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes enthält für jedes weibliche Zuchttier die nach Zuchtprogramm geforderten Angaben zu den Abfohlungen. Anhand einer Stichprobe wird die Plausibilität der Angaben geprüft. Es sind die Zeitabstände zwischen Abfohlung und Belegung (Rastzeit) sowie Abfohlung und Abfohlung (Zwischenkalbezeit) ausschlaggebend. Der Zuchtbetrieb weist nach, dass die Deck- und Besamungsdaten sowie Abfohlzeiten fristgemäß an den Zuchtverband übersandt wurden. Die Angaben des Zuchtbetriebes können vorab vom Zuchtverband angefordert werden. Ggf. sind die Daten beim Zuchtverband abzugleichen.</p> <p>d) Genetische Besonderheiten/Erbfehler werden gemäß dem Zuchtprogramm dokumentiert und dem Zuchtverband gemeldet.</p> <p>e) Die Zuchtdokumentation des Zuchtbetriebes enthält sämtliche Zugangs- und Abgangsdaten gemäß dem Zuchtprogramm. Darüber hinaus sind die Tierzuchtbescheinigungen zugekaufter Zuchttiere vorzulegen. Bei einem Austausch von Zuchttieren innerhalb des Zuchtverbandes kann die Bestätigung, dass es sich bei den zugekauften Tieren um Zuchttiere handelt, vom Zuchtverband eingeholt werden.</p>	
14.	Leistungsprüfungen	
	<p>Gemäß den Verbandsunterlagen, der Satzung Teil B Tierzüchterische Grundbestimmung sowie dem jeweiligen Zuchtprogramm einschließlich der Anlagen, können einzelne Leistungsprüfungen von den Zuchtbetrieben durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Primärerfassungen im Zuchtbetrieb zu prüfen. Zur Vorbereitung der Überprüfung können vom Zuchtverband vorab Ergebnisse aus Leistungsprüfungen im Zuchtbetrieb abgefordert werden. Die Überprüfung des Controllings durch den Zuchtverband erfolgt bei der tierzuchtrechtlichen Überprüfung des Zuchtverbandes.</p> <p>a) Erfassung Fruchtbarkeitsmerkmale Die Fruchtbarkeitsmerkmale gemäß Zuchtprogramm werden üblicherweise von den Zuchtbetrieben erfasst. Es ist zu prüfen, ob diese Angaben in der Zuchtdokumentation erfasst sind und gemäß Zuchtprogramm an den Zuchtverband gemeldet wurden. Ggf. sind diese Angaben vorab oder im Nachhinein mit den Angaben im Zuchtbuch abzugleichen. An einer Stichprobe sind die Angaben zu überprüfen.</p>	Verbandsunterlagen
15.	Dokumentation und Aufbewahrungspflicht	
	<p>Abschließend ist das Ergebnis der Prüfung festzustellen. Die vorgelegten und eingesehenen Unterlagen entsprechen denen aus der Satzung Teil B Tierzüchterische Grundbestimmungen und den jeweiligen Zuchtprogrammen geforderten Informationen zur Zucht-</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	buchführung im Zuchtbetrieb. Abweichungen sind unter Bemerkungen festzuhalten.	
I.	Verwendung von Zuchtmaterial / Natursprung	
16.	Natursprung	
	<p>a) Das Deckregister enthält mindestens die Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rasse, Alter, Zuchtbuchnummer des Vatertieres, 2. Rasse, Alter, Zuchtbuchnummer des gedeckten Tieres, 3. Tag des Deckaktes. <p>Die Angaben können, vor allem in Beständen mit ausschließlichem Natursprung, der Zuchtdokumentation entnommen werden. Sofern im Zuchtbetrieb fremde Tiere gedeckt werden, sind sämtliche Angaben nach § 24 ViehVerkV zu dokumentieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Vatertierhalters, 2. Rasse, Alter, Zuchtbuchnummer oder betriebsinterne Kennzeichnung des Vatertieres, 3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres, 4. Rasse, Alter, Zuchtbuchnummer oder betriebsinterne Kennzeichnung des gedeckten Tieres, 5. Tag des Deckaktes. 	§ 24 ViehVerkV Verbandsunterlagen
17.	Verwendung von Samen	
	<p>a) Mit Besamungsbeauftragung (Tierarzt/Besamungsbeauftragter) Diejenige Person, die im Zuchtbetrieb den Samen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 TierZG verwendet ist namentlich zu dokumentieren. Die Beauftragung durch den abgebenden Zuchtmaterialbetrieb ist vorzulegen.</p> <p>b) Eigenbestandsbesamer Sofern der Verwender des Samens nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 TierZG nicht der Tierhalter ist, ist das Angestelltenverhältnis in geeigneter Form nachzuweisen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen als Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.</p> <p>c) Qualifikationsnachweis liegt vor</p> <p>d) Qualifikationsnachweis ist vorzulegen, Können die geforderten Qualifikationsnachweise nicht vorgelegt werden, sind diese in einer angemessenen Frist nachzureichen.</p>	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 TierZG § 15 Abs. 1 Nr. 2 TierZG
18.	Dokumentation der Samenverwendung	
	<p>a) Angaben zur abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kennzeichnungsnummer nach § 5 SamEnV oder die Veterinärkontrollnummer nach § 16 Satz 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung oder den Namen und die Anschrift der Besamungsstation oder des Samendepots, von der oder dem der Samen abgegeben wurde <p>b) Angaben zur Kennzeichnung des Samens vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewinnungsdatum, - die Rasse, die Zuchtbuchnummer des Spendertieres sowie den Namen des Spendertieres, soweit es einen solchen hat, und - die Kennzeichnungsnummer oder die Veterinärkontrollnum- 	§ 8 SamEnV

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>mer der den Samen gewinnenden Besamungsstation</p> <p>c) Name der verwendenden Person vorhanden</p> <p>d) Datum der Verwendung des Samens vorhanden</p> <p>e) Bei Zuchttieren wurde die Zuchtbuchnummer angegeben</p> <p>f) den Namen und die Anschrift des Betriebs des Tierhalters, in dem der Samen verwendet worden ist, angegeben</p> <p>g) Bei nicht Zuchttieren wurde die Kennzeichnung gemäß ViehVerkV angegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. die betriebsinterne Kennzeichnung <p>h) Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt</p>	
19.	Zukauf von Samen	
	<p>a) Zukauf von folgenden Zuchtmaterialbetrieben: In der Dokumentation sind alle nach § 8 SamEnV geforderten Angaben enthalten. Den zugehörigen Lieferscheinen sind die Daten zum Empfang der Samenportionen zu entnehmen.</p> <p>b) Anzahl zugekaufter Samenportionen lt. Lieferscheinen: In Abhängigkeit vom Umfang der verwendeten Samenportionen ist zur Plausibilisierung der Dokumentation ein Zeitraum festzulegen, in dem die Anzahl der gelieferten Samenportionen mit der Anzahl verwendeter Samenportionen abgeglichen wird. Im jeweiligen Bestandsregister ist die Zuordnung der Samenverwendung zu den Sauen zu prüfen.</p> <p>c) Lieferscheine konnten eingesehen werden Auf den Lieferscheinen sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewinnungsdatum, - die Rasse, die Zuchtbuchnummer des Spendertieres sowie den Namen des Spendertieres, soweit es einen solchen hat, und - die Kennzeichnungsnummer oder die Veterinärkontrollnummer der den Samen gewinnenden Besamungsstation angegeben sein. <p>d) Lieferscheine werden 3 Jahre aufbewahrt</p> <p>e) Tierzuchtbescheinigungen liegen vor Im Zuchtbetrieb nur bei Bezug aus anderen MS oder Drittstaaten erforderlich. Ausreichend ist der Nachweis der Tierzuchtbescheinigungen im Zuchtmaterialbetrieb. Dazu sind ggf. im Nachgang die entsprechenden Unterlagen vom liefernden Zuchtmaterialbetrieb anzufordern.</p>	§ 8 SamEnV
20.	Samenbestand im Betrieb	
	<p>a) Bestandsliste aktuell geführt Die Bestandslisten sind tagaktuell geführt.</p> <p>b) Einlagerung und Entnahme mit Angabe des jeweiligen Datums aktuell und korrekt dokumentiert Den Bestandslisten ist tagaktuell der Anfangsbestand, der Zugang, die Verwendung und der Endbestand zu entnehmen</p> <p>c) Samenvernichtung/-verlust dokumentiert</p>	
21.	Plausibilität	
	In Abhängigkeit vom Umfang der verwendeten Samenportionen wird	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>aus einer auf einen Zeitraum definierten Stichprobe, mindestens 30 Tage, die Plausibilität von Zugang, Verwendung und Bestand geprüft.</p> <p>a) Anzahl Tiere zur Besamung: Über die Zahl der Tiere zur Besamung entscheidet der Zuchtbetrieb. In kleineren Zuchtbetrieben ist die Stichprobe unter Berücksichtigung der registrierten Abfohlungen zu ermitteln.</p> <p>b) Anzahl gelieferter Samenportionen: Die Zahl der gelieferten Samenportionen ist der Zahl der zur Besamung anstehenden Tiere angemessen.</p> <p>c) Anzahl verwendeter Samenportionen:</p> <p>d) Anzahl vernichteter Samenportionen:</p> <p>e) Angaben zu a, b, c und d plausibel Das Ergebnis aus Zahl der gelieferten Samenportionen abzüglich der verwendeten und vernichteten Samenportionen ist schlüssig (normalerweise=0).</p> <p>Ggf. sind diese Angaben vorab oder im Nachhinein mit den Angaben beim Zuchtmaterialbetrieb abzugleichen.</p>	
22.	Dokumentation der Abgabe von Embryonen an den Tierhalter	
	<p>Im Zuchtbetrieb sind die Angaben zu empfangenen Embryonen zu dokumentieren. Es erfolgt die Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben. Ggf. sind diese Angaben vorab oder im Nachhinein mit den Angaben beim Zuchtmaterialbetrieb abzugleichen.</p> <p>a) Anzahl zugekaufter Embryonen lt. Lieferscheinen:</p> <p>b) Zukauf von folgenden Zuchtmaterialbetrieben: In der Dokumentation sind alle nach § 14 SamEnV geforderten Angaben enthalten. Den zugehörigen Lieferscheinen sind die Daten zum Empfang der Embryonen zu entnehmen. In Abhängigkeit von der Anzahl der verwendeten Embryonen ist zur Plausibilisierung der Dokumentation ein Zeitraum festzulegen, in dem die Anzahl der gelieferten Embryonen mit der Anzahl verwendeter Embryonen abgeglichen wird. Im jeweiligen Bestandsregister ist die Zuordnung der Embryonen zu den Stuten zu prüfen.</p> <p>c) Lieferscheine konnten eingesehen werden Auf den Lieferscheinen sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewinnungsdatum, - die Rasse, die Zuchtbuchnummer der biologischen Eltern, sowie die Namen der Elterntiere, soweit sie einen solchen haben, und - die Veterinärkontroll- oder Kennzeichnungsnummer der gewinnenden/herstellenden Embryo-Entnahme-/Erzeugungseinheit <p>angegeben sein.</p> <p>d) Lieferscheine werden 3 Jahre aufbewahrt</p> <p>e) Tierzuchtbescheinigungen liegen vor Im Zuchtbetrieb nur bei Bezug aus anderen MS oder Drittstaaten erforderlich.</p> <p>Ausreichend ist der Nachweis der Tierzuchtbescheinigungen im</p>	<p>§ 14 SamEnV</p> <p>§ 14 Abs. 3 SamEnV</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	Zuchtmaterialbetrieb. Dazu sind ggf. im Nachgang die entsprechenden Unterlagen vom liefernden Zuchtmaterialbetrieb anzufordern.	
23.	Verwendung von Embryonen	
	<p>Die Dokumentation der Gewinnung und Übertragung von Embryonen erfolgt gemeinhin durch die Embryo-Entnahmeeinheiten.</p> <p>Werden die Embryonen von Dritten übertragen, haben diese die Verwendung der Embryonen nach § 15 SamEnV zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hat der Halter des Empfängertieres aufzubewahren. Die Übertragung von Embryonen hat der Verwender zu dokumentieren. Verwender von Embryonen haben die Dokumentation im Betrieb zu hinterlegen.</p> <p>a) Verwender wurde beauftragt durch: Sofern die Embryonen nicht durch die gewinnende Embryo-Entnahmeeinheit übertragen werden, ist der beauftragende Zuchtmaterialbetrieb zu dokumentieren.</p> <p>b) Qualifikationsnachweis liegt vor Sofern die Übertragung der Embryonen durch Dritte erfolgt, ist der Nachweis über die Berechtigung gemäß § 17 Abs. 1 TierZG vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierärzte - Fachagrarwirte für Besamungswesen - Besamungsbeauftragte, die nach dem Besuch eines Lehrganges über Embryotransfer in einer anerkannten Ausbildungsstätte eine Prüfung bestanden haben, <p>c) Qualifikationsnachweis ist vorzulegen Es ist eine angemessene Frist zu setzen.</p> <p>d) Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 2 TierZG erfüllt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veterinärkontroll- oder Kennzeichnungsnummer der gewinnenden/herstellenden Embryo-Entnahme-/Erzeugungseinheit dokumentiert Es ist die Kontrollnummer nach BmTierSSchV bzw. VO (EU) 2016/429 oder die Registriernummer nach § 18 TierZG anzugeben 2. Angaben zur Kennzeichnung des Embryo Die Angaben nach § 13 SamEnV sind vollständig dokumentiert. Sofern diese Angaben vollständig auf den Lieferscheinen enthalten sind, können die Lieferscheine als Aufzeichnung gelten, sofern eine eindeutige Zuordnung der gelieferten Embryonen zu dem Empfängertieren möglich ist. 3. Name der verwendenden Person dokumentiert 4. Name und Anschrift des Betriebs des Tierhalters, in dem der Samen verwendet worden ist, dokumentiert 5. Datum der Verwendung des Embryo dokumentiert 6. Identität des Empfängertieres dokumentiert Es gilt die Identität gemäß ViehVerkV. <p>e) Tierzuchtbescheinigungen zu den Embryonen liegen vor Im Zuchtbetrieb nur bei Bezug aus anderen MS oder Drittstaaten erforderlich. Die Bestätigung des Zuchtverbandes, dass die Nachkommen aus diesem Embryotransfer in ein Zuchtbuch eingetragen werden, sofern die Abstammung gemäß Zuchtprogramm bestätigt wird, ist</p>	§ 15 SamEnV

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>an dieser Stelle ausreichend.</p> <p>f) Aufzeichnungen zur Verwendung dem Tierhalter ausgehändigt Der Verwender überlässt die Dokumentation zur Verwendung der Embryonen dem Zuchtbetrieb.</p> <p>g) Die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist wird durch Stichprobenkontrollen zurückliegender Dokumentationen geprüft. Ggf. werden im Zuchtbetrieb nicht vorliegende Bestätigungen beim Zuchtverband nachgefordert sowie die Angaben mit dem liefernden Zuchtmaterialbetrieb abgeglichen.</p>	
24.	Lagerung der Embryonen	
	<p>Der Zuchtbetrieb gibt an, wo und wie die empfangenen, noch nicht übertragenen Embryonen gelagert werden. Werden Embryonen beim Tierhalter gelagert, ist eine Beauftragung des Verwenders durch die abgebende ET- Einrichtung nachzuweisen Bei der Lagerung von Embryonen bei zugelassenen Dritten (anerkannte Zuchtmaterialbetriebe) sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen. Ggf. ist die Lagerung bei Dritten stichprobenartig zu prüfen.</p>	
25.	Plausibilität	
	<p>In Abhängigkeit von der Anzahl der verwendeten Embryonen wird aus einer auf einen Zeitraum definierten Stichprobe, mindestens 30 Tage, die Plausibilität von Zugang/Gewinnung, Verwendung und Bestand geprüft.</p> <p>a) Anzahl gelieferter/gewonnener Embryonen: b) Anzahl verwendeter Embryonen: c) Anzahl vernichteter Embryonen: d) Angaben zu a, b und c sind plausibel Das Ergebnis aus Zahl der gelieferter/gewonnener Embryonen abzüglich der verwendeten und vernichteten Embryonen ist schlüssig (normalerweise=0). Ggf. sind diese Angaben vorab oder im Nachhinein mit den Angaben zur Registrierung von Nachkommen aus dem Embryotransfer beim Zuchtverband abzugleichen.</p>	
26.	Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen	
	<p>Das Dokumentation der Angaben zur Verwendung von Zuchtmaterial wird gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen geführt, kann statt in gebundener Form auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Die Prüfung umfasst die zeitliche Durchgängigkeit der Aufzeichnungen. Die Angaben sind ggf. mit den Meldungen von Deck- oder Besamungsdaten sowie Abfohldaten zu plausibilisieren. Die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist ist durch die Vorlage der drei Jahre zurückliegenden Dokumentation zu prüfen.</p>	§ 15 Abs. 2 SamEnV
II.	Identitätskontrolle	
27.	Inaugenscheinnahme von Zuchttieren	
	<p>a) Stichprobenartige Identitätsprüfung mittels Überprüfung der Ohrmarken durchgeführt Es werden Einzeltiere stichprobenartig auf ordnungsgemäße Kennzeichnung durch betriebsindividuelle Kennzeichnung sowie verbandsinterner Kennzeichnung der Zuchttiere gemäß Zuchtpro-</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>gramm geprüft.</p> <p>b) Tiere sind gemäß ViehVerkV gekennzeichnet</p> <p>c) Abgleich der Einzeltierkennzeichnung (z.B. Ohrmarken) mit der Zuchtdokumentation</p> <p>Die abgeglichenen Tiere werden in der Zuchtdokumentation geführt.</p>	
III.	Zusammenfassung der Kontrolle	
28.	Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin	
	<p>Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
29.	Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße	
	<p>Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;</p>	
30.	Eine Kopie des Protokolls	
	<p>Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Behörden oder Institutionen eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz</p> <p><i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2016/1012</p>
31.	Erklärung	
	<p>Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtbetriebes dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;</p>	